

basis dafür sind die ökonomischen Kennziffern sowie technische und rechtliche Regelungen und normative Vorgaben.

Fehlerhafte Entscheidungen von Leitern können über den unmittelbaren materiellen Schaden hinaus erhebliche demoralisierende und kriminogene Auswirkungen auf Werktätige in dem betreffenden Arbeitsbereich haben. Bedeutsam in der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten gegen die Volkswirtschaft und das sozialistische Eigentum ist der undundsame Kampf gegen jegliche Unordnung und andere strafatbegünstigende Bedingungen. Die Motivationsanalyse und eine sorgfältige Untersuchung der näheren Umstände der Tatbegehung sind weitere Voraussetzungen einer effektiven Zurückdrängung der Straffälligkeit. Dr. sc. H. D e t t e n b o r n (Forschungsgruppenleiter im Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der DDR) vermittelte aufschlußreiche Untersuchungsergebnisse zur Wirkung von Sanktionen und Strafordrohungen auf das Rechtsbewußtsein und das Einstellungssystem von Werktätigen im Hinblick auf normgemäßes Verhalten. Die Strafordrohung ist danach kriminalitätsprophylaktisch ein beachtlicher Faktor.

Den besonderen Einfluß des Leiters und des Arbeitskollektivs auf verantwortungsbewußtes, pflichtgemäßes Verhalten jedes Werktätigen wies Prof. Dr. sc. W o l f (Soziologe an der Sektion Wissenschaftlicher Kommunismus der Karl-Marx-Universität Leipzig) anhand repräsentativer Erhebungen nach. Auf die Notwendigkeit klarer, exakter Ermittlungen nach sorgfältig angelegten Prüfungskonzeptionen sowie einer guten Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen verwies im Zusammenhang mit der kriminalistischen Tätigkeit Prof. Dr. sc. A. F o r k e r (Lehrstulleiter für Kriminalistik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena). Die dialektische Einheit von Vorbeugung und Bekämpfung und die umfassende Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit im täglichen Arbeitsprozeß betonten in ihrem gemeinsamen Beitrag S. F i c h t l e r (Stellvertreter des Staatsanwalts des Bezirks Halle) und Prof. Dr. K.-H. B e y e r (Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig). Besonders deutlich wird dieser Zusammenhang bei der wirksamen Tätigkeit der innerbetrieblichen Kontrollorgane. Nachhaltig ist bei allen Wirtschaftsfunktionären die Erkenntnis zu vertiefen, daß das sozialistische Recht bei ökonomischen Entscheidungen und Prozessen eine spezifische Rolle spielt.

Großes Interesse fanden die Ausführungen von Prof. Dr. sc. W. S c h ö n r a t h (Karl-Marx-Universität Leipzig) zu Problemen des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes. Anschaulich wies er nach, daß Erfindungen, Patente und Neuerungen einerseits bei rechtzeitigem, sachkundigem Einsatz bzw. Verkauf außerordentlich großen ökonomischen Nutzen bringen können, andererseits aber bei Fehlentscheidungen hohe Schäden verursacht werden. Rechte und Pflichten müssen in diesem Wirtschaftssektor besonders sorgfältig abgestimmt sein, und der Risikospiegelraum ist gegenstandsadäquat zu halten. Dem Justitiar obliegt dabei die Aufgabe, den Leiter sachkundig juristisch zu beraten und die Grenzen vertretbarer Risiken mit zu bestimmen. Nicht zu unterschätzen ist auch die entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip und der materiellen Interessiertheit gerechte, Priorität und Autorenschaft achtende Entlohnung bzw. Prämierung der Erfinder und Neuerer. Die richtige Anwendung materieller Stimuli trägt dazu bei, ungerechtfertigten Bereicherungen und Straftaten auf diesem Gebiet vorzubeugen.

M. R i c h t e r (Betriebsdirektor im VEB Maschinenbau Halberstadt) hob die hervorragende Rolle pflichtgemäßer Entscheidungen und Verhaltensweisen gerade in seinem Verantwortungsbereich hervor. Hier können bereits geringfügige Pflichtverletzungen schwerwiegende materielle und auch personelle Schäden haben. An jedem Arbeitsplatz sind daher die notwendigen Kenntnisse über die Technologien, den Arbeitsablauf, die Bedienungsvorschriften und den Arbeitsschutz selbstständig zu aktualisieren. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang auch eindeutige und fachgerechte Anleitungen und Qualifizierungen der Auslandskader entsprechend ihrem spezifischen Einsatz. Das bezieht sich z. B. auch auf die Vermittlung sachbezogener Kenntnisse von Rechtsvorschriften der Gastländer.

Die polnischen Gäste Dozent Dr. S k u p i n s k i (Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften Warschau), Dr. K e d z i a (Zentrum für Dokumentation und Information des Staates und des Rechts Poznan) und Dr. B o j a r s k i (Institut für Kriminologie und Strafrecht der Boleslaw-Bierut-Universität Wroclaw) sprachen aus der Sicht des polnischen Strafrechts über die Vorbeugung und Bekämpfung

## Zunahme neonazistischer Aktivitäten in den USA

Ein vom US-amerikanischen Simon Wiesenthal Center veröffentlichter Bericht, auf den die Zeitung „Daily World“ vom 20. September 1984 Bezug nimmt, konstatiert ein Anwachsen neonazistischer Gruppen und ihrer Aktivitäten in den USA. Der Bericht nennt u. a. die antisemitische Organisation Aryan Nations, die ihr Hauptquartier in Hayden Lake (Idaho) hat und Zweigstellen in 12 Bundesstaaten der USA unterhält, die Neonazi-Organisation National Socialist Party of America mit Hauptquartier in Lincoln (Nebraska) und Außenstellen in 33 großen Städten sowie die National States Rights Party of Georgia. Der Bericht bekräftigt damit die Feststellung des Generalsekretärs der Kommunistischen Partei der USA, Gus Hall: „Während der Reagan-Jahre schossen die ultrarechten, faschistisch gefärbten Organisationen in den USA wie Pilze aus dem Boden“ („Daily World“ vom 6. September 1984).

Mit dieser Entwicklung geht eine Intensivierung neonazistischer Aktivitäten in den USA einher. Depi Bericht des Simon Wiesenthal Center zufolge sind in jüngster Zeit in mehreren Bundesstaaten der USA Synagogen in Brand gesetzt und Sprengstoffanschläge verübt worden. An öffentlichen Gebäuden wurden nazistische Losungen und Symbole angebracht. Massenhaft wurden nazistische und neonazistische Schriften verteilt.

Der Bericht läßt keinen Zweifel daran, daß es sich bei diesen Handlungen, die von neonazistischen Organisationen initiiert und ausgeführt werden, nicht um Einzelfälle handelt. Darüber hinaus verweist er auf die engen Verbindungen zwischen US-amerikanischen Neonazis und denen in einigen westeuropäischen Staaten. Beispielsweise wird ein großer Teil der im Hauptquartier der National Socialist Party of America gedruckten Literatur den Neonazis in der BRD zur Verfügung gestellt. R.L.

fung von Straftaten gegen die Volkswirtschaft. Ausgehend von Art. 217 StGB der VR Polen (Straftaten der Mißwirtschaft) prüfen die polnischen Gerichte bei ihrer Rechtsfindung im konkreten Fall sorgfältig, ob der Rechtsverletzer in der Lage war, wenn schon keine optimale, so doch zumindest eine annehmbare wirtschaftliche Entscheidung zu treffen. Bei Rechtsverletzungen in der Volkswirtschaft wird daher vor dem Einsatz des Strafrechts die Anwendung anderer rechtlicher Sanktionen geprüft, wie z. B. die Abberufung aus der Funktion oder Schadenersatz.

Breiten Raum nahmen auch rechtstheoretische Erörterungen zum Problem gerechter Entscheidungsfindung und zu den Strategien wirksamer Bekämpfung der Straftaten gegen die Volkswirtschaft ein. Dabei ging es vor allem auch um die Problematik der Abgrenzung zwischen Straftat und Nichtstrafat in dem komplizierten Entscheidungsfeld wirtschaftlicher Leitungstätigkeit.

In seinen Schlußbemerkungen schätzte Prof. Dr. sc. W. O r s c h e k o w s k i ein, daß auf der wissenschaftlichen Konferenz Praktiker und Wissenschaftler interdisziplinärer Zusammensetzung wertvolle Erfahrungen und Erkenntnisse eingebracht haben. Die Bestimmungen des StGB zum Schutze des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft erweisen sich danach als geeignet und elastisch genug, um gesellschaftswidrige und gesellschaftsgefährliche Handlungen auf diesem Gebiet differenziert zu erfassen und von Nichtstrafat abzugrenzen. Im Zusammenhang mit den im Mittelpunkt stehenden Fragen der Abgrenzungs- und Differenzierungspraxis bei der Analyse von wirtschaftlichen Fehlentscheidungen bzw. Wirtschaftsstraftaten wurde erneut unterstrichen, daß die Vorbeugung das entscheidende Instrument der weiteren Zurückdrängung der Kriminalität ist. In jedem Bereich der Volkswirtschaft geht es um die Gewährleistung der technischen Sicherheit, der wissenschaftlichen Standards, der technologischen Ordnung bei überwachungspflichtigen Anlagen und Produkten, um sorgfältige, pflichtbewußte Wartung, Pflege und Instandhaltung, um exakte Bestimmung der Verantwortung bei allen Arbeitsprozessen und um die unverzügliche Reaktion auf Rechtsverletzungen. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, daß jeder Leiter in seinem Verantwortungsbereich Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zum Bestandteil seiner Leitungstätigkeit macht und daß alle gesellschaftlichen Kräfte (Konfliktkommissionsmitglieder, Schöffen, Abgeordnete usw.) in die Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen einbezogen werden.